Satzung

des Fördervereins Freunde und ehemalige Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb

in der Fassung vom 27. Juni 2015

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Freunde und ehemalige Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb.

(2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb (im Folgenden auch das "Institut" genannt). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die eigene Durchführung und Unterstützung der Allgemeinheit zugänglicher wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Veröffentlichung hierauf beruhender wissenschaftlicher Publikationen oder die Förderung solcher Veröffentlichungen und die Unterstützung von Schriftenreihen jeweils auf den wissenschaftlichen Gebieten des Instituts. Dabei sollen in besonderem Maße die Fachkenntnisse gegenwärtiger und ehemaliger Angehöriger des Instituts genutzt werden. Das Institut ist eine Einrichtung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ehemalige Mitarbeiter und Stipendiaten des Instituts und sonstige Personen werden, die eine entsprechende wissenschaftliche und persönliche Beziehung zum Institut haben und sonstige Personen, die auf den Forschungsgebieten des Instituts tätig sind oder waren. Juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art können Mitglied werden, wenn in ihnen Personen i.S.d. S. 1 in leitender Funktion tätig sind. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Insolvenz, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Liquidation oder Insolvenz;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat.

§ 5 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen
- a) aus Spenden und Zuwendungen der Mitglieder;
- b) aus Zuwendungen und Spenden jeder Art von Personen und Institutionen;
- c) aus Erträgnissen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sollen nicht erhoben werden. Der Mitgliederversammlung ist aber das Recht eingeräumt, Mitgliedsbeiträge zu beschließen. Die Mindesthöhe der Beiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Soweit Mitgliedsbeiträge erhoben werden, sind diese von den Mitgliedern fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags an zwei aufeinander folgenden Terminen in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss setzt voraus, dass dem betroffenen Mitglied vorab der Ausschluss unter Setzung einer angemessenen Frist zur Begleichung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge schriftlich oder in Textform angedroht wurde.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzern hinzuwählen.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
- a) durch Abwahl,
- b) durch Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft,
- c) durch Amtsniederlegung.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

8 *8*

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Mehrheit der zu einer Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder entscheidet bei Beschlussfassung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail durchgeführte Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem Verfahren widerspricht.

§ 9

Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Diese werden für drei Jahre gewählt, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt;
- b) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts sowie des Jahresabschlusses;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) der Vorschlag zur Wahl und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder der gewünschten Spenden gemäß 5.

(2) Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§ 10

Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 11

Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechts von einem anderen Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Mitglieder erschienen ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Änderung der Satzung, über die Abwahl eines Vorstandsmitglieds, sowie über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 2/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich, per Telefax oder E-Mail mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter der Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des vorher begünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Max-Planck-Gesellschaft

zur Förderung der Wissenschaften e.V., die das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Instituts zu verwenden hat.

(2) Bei Wegfall der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. fällt das Vereinsvermögen im Falle des Abs. 1 an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft im öffentlichen Interesse zu verwenden.

§ 14

Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuell vom Registergericht beanstandete Satzungsbestandteile entsprechend abzuändern.

§ 15

Protokoll

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.